

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 96/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter
Dr. Blumenröhr, Dr. Macke, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 25. September 1985

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den
Beschluß des 12. Zivilsenats - Senat
für Familiensachen - des Oberlandes-
gerichts Celle vom 20. August 1985
wird auf Kosten des Beklagten zurück-
gewiesen.

G r ü n d e:

Das als sofortige Beschwerde zu behandelnde Rechtsmittel des
Beklagten gegen den oberlandesgerichtlichen Beschluß ist zwar
zulässig (§§ 519b Abs. 2, 569 Abs. 2 Satz 2, 78 Abs. 2 ZPO),
in der Sache aber ohne Erfolg, weil das Oberlandesgericht
die Berufung des Beklagten gegen das amtsgerichtliche Teil-
urteil zu Recht mangels Einlegung in der gesetzlichen Form
als unzulässig verworfen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Wert des Beschwerdegegenstandes: 500 DM.

Lohmann

Blumenröhr



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)